

TSV Bemmerode

Sparte

Tischtennis

Geschäftsordnung

Stand: 21. Januar 2010

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Tischtennis ist eine Sparte des TSV Bemerode und führt den Namen „Tischtennissparte“ des TSV Bemerode

1.2. Es ist ihr Zweck, den Tischtennissport zu fördern

1.3. Die für die Sparte Tischtennis erarbeitete Spartengeschäftsordnung hat die Satzung des Hauptvereins TSV Bemerode von 1896 e.V. zur Grundlage, steht dieser nicht zuwider, sondern berücksichtigt nur die besonderen Gegebenheiten der Tischtennissparte

§ 2 Geschäftsjahr

2.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres

§ 3 Spartenmitgliedschaft

3.1. Mitglied der Tischtennissparte kann jedes Mitglied des TSV Bemerode werden. Damit wird auch die Geschäftsordnung der Tischtennissparte anerkannt

3.2. Die Mitgliedschaft in der Tischtennissparte endet durch:

- Austritt aus dem TSV Bemerode von 1896 e.V.
- schriftlicher Abmeldung bei einem Vorstandsmitglied oder bei der Mitgliedswartin des TSV Bemerode (bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im TSV Bemerode)
- Auflösung der Tischtennissparte
- Auflösung des TSV Bemerode von 1896 e.V.
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss aus dem TSV Bemerode durch den Vereinsvorstand
- Ausschluss aus der Tischtennissparte durch den Spartenvorstand

§ 4 Geschäftskonto

4.1. Solange der Hauptverein ein Geschäftskonto finanziert, steht der Tischtennissparte die Kassenhoheit zu

4.2. Mit Ausnahme der Übungsleiterentgelte, Verbandsabgaben und größeren Ausgaben, hat die Tischtennissparte sämtliche Ausgaben aus dem Geschäftskonto zu bestreiten

- 4.3. Die Tischtennissparte erhält auf das Geschäftskonto Zuwendungen des Hauptvereins, deren Höhe vom Hauptvereinsvorstand festgelegt wird
- 4.4. Das Geschäftskonto wird vom 1. Spartenleiter geführt
- 4.5. Die Prüfung des Geschäftskontos hat spätestens zum Quartalsende durch mindestens einen der zwei gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer werden von der Spartenversammlung gewählt, müssen mindestens 18 Jahre alt und Spartenmitglieder sein
- 4.6. Das Ergebnis der Kassenprüfung zum Jahresabschluss (erfolgt im Dezember) ist schriftlich festzuhalten und dem Hauptvorstand zu geben

§ 5 Spartenbeitrag

- 5.1. Die Tischtennissparte erhebt Spartenbeiträge, sofern diese von der Spartenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder
- 5.2. Jedes Mitglied der Tischtennissparte zahlt den festgesetzten Spartenbeitrag. Die Höhe des Spartenbeitrages wird durch Beschluss der Spartenversammlung festgelegt
- 5.3. Die Zahlungen des Spartenbeitrages können begrenzt ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Der Antrag muss vom Mitglied schriftlich mit Begründung beim Spartenvorstand eingereicht werden und kann für längstens 12 Monate bewilligt werden.
- 5.4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung des Spartenbeitrages im Rückstand, so kann es vom Punktspielbetrieb ausgeschlossen werden
- 5.5. Über die Verwendung der Spartenbeiträge entscheidet der Spartenvorstand

§ 6 Organe der Tischtennissparte

Organe der Tischtennissparte sind:

- 6.1. die Spartenversammlung
- 6.2. der Spartenvorstand, bestehend aus
 - dem 1. Spartenvorstand
 - dem 2. Spartenvorstand
 - dem 1. Jugendleiter, sobald Jugendliche Spartenmitglieder sind
 - dem 2. Jugendleiter, ab 10 Jugendlichen Spartenmitgliedern
 - dem Pressewart

6.3. andere Ämter

- zwei Kassenprüfer
- der Gerätewart
- der Vergnügungsausschuss

§ 7 Spartenversammlung

- 7.1. Die Spartenversammlung ist das oberste beschließende Spartenorgan. Sie muss immer im ersten Quartal mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins durchgeführt werden und ist vom Spartenleiter schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor dem terminschriftlich beim Spartenvorstand eingereicht werden
- 7.2. Eine außerordentliche Spartenversammlung kann vom Spartenvorstand einberufen werden, oder wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Spartenmitglieder dieses wünschen
- 7.3. Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur in Spartenversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der laut Protokoll anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder
- 7.4. Fristgerecht eingereichte Anträge (Ausnahme: Anträge zum Punkt 7.3.) können auf der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit der laut Protokoll anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder beschlossen werden
- 7.5. Stimmberechtigt sind alle Spartenmitglieder, die am Tage der Spartenversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben
- 7.6. Die Spartenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Spartenmitglieder beschlussfähig

§ 8 Spartenvorstand und andere Ämter

- 8.1. Der Spartenvorstand wird auf der Spartenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, dass
 - in den geraden Kalenderjahren der 1. Spartenleiter, der 2. Jugendleiter und der Pressewart
 - in den ungeraden Kalenderjahren der 2. Spartenleiter und der 1. Jugendleitergewählt werden
- 8.2. Außerdem werden auf der Spartenversammlung alljährlich jeweils ein Kassenprüfer (für 2 Jahre), der Vergnügungsausschuss und der Gerätewart gewählt
- 8.3. Die Wahl des Spartenvorstandes leitet ein von der Spartenversammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter

- 8.4. Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes vorzeitig aus, so werden dessen Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen oder es wird vom Vorstand ein Spartenmitglied bestimmt, dass dessen Aufgaben bis zur nächsten Spartenversammlung kommissarisch übernimmt
- 8.5. Bei Beschlüssen des Spartenvorstandes zählt bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Spartenleiters doppelt

§ 9 Aufgaben des Spartenvorstandes

- 9.1. Der Vorstand erledigt alle Spartenaufgaben zur Förderung des Tischtennisportes. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele im Rahmen einer ordnungsgemäßen Spartenführung für erforderlich hält
- 9.2. Der Spartenvorstand entscheidet nach Rücksprache mit den Mannschaftsführern über die Mannschaftsaufstellungen zu Beginn jeder Punktspielsaison, sowie über ggfs. Vorzunehmende Umstellungen zwischen den verschiedenen Mannschaften zur Halbserie

§ 10 Auflösung der Sparte

Die Sparte gilt als aufgelöst, wenn

- der TSV Bemerode von 1896 e.V. aufgelöst wird
- in einer Spartenversammlung der Tischtennispartei die Auflösung beschlossen und dieser Beschluss vom erweiterten Vorstand des TSV Bemerode schriftlich bestätigt wird
- ein entsprechender Beschluss der Jahreshauptversammlung des TSV Bemerode erfolgt

§ 11 Verteilung

- 11.1. Diese Geschäftsordnung ist nach Inkrafttreten jedem stimmberechtigten Mitglied auszuhändigen. Bei Neumitgliedern erfolgt die Aushändigung bei Aufnahme in die Sparte

§ 12 Inkrafttreten

- 12.1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Spartenversammlung am 21.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt damit alle bisherigen Regelungen zur Geschäftsordnung der Tischtennispartei